

# RS Vwgh 2002/5/16 2001/20/0716

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2002

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §6 Z2;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Asylrelevant sind gemäß § 6 Z 2 AsylG 1997 in Verbindung mit Art 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention nur Gründe der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung. Dass der Asylwerber (ein Staatsangehöriger der Mongolei) Verfolgung aus einem der genannten Gründe befürchte, hat er nicht dargelegt. Da auch keine sonstigen Hinweise auf die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung des Asylwerbers in der Mongolei im Sinn des § 6 zweiter Satz AsylG 1997 ersichtlich sind, ist dem unabhängigen Bundesasylsenat in der Frage der Abweisung des Asylantrages im Ergebnis nicht entgegenzutreten (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2002, Zl. 99/20/0571).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001200716.X02

## Im RIS seit

06.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)